

Statuten des Vereines „ARGUS“ (Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher

Stadtverkehr - ZVR –Zahl: 265962142). Stand: 2014-05-23

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ARGUS (Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr)“.
- 1.2. Er ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist parteipolitisch unabhängig. Er ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Wien, ist bundesweit tätig und erfüllt seine Tätigkeiten auf Bundesebene und international über seine Mitgliedschaft bei Radlobby Österreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen wie Regionalgruppen, Bezirksgruppen etc. im gesamten Bundesgebiet ist beabsichtigt. Die Statuten der Zweigvereine dürfen den Statuten der „ARGUS (Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr)“ nicht widersprechen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG. Er bezweckt die Förderung von umweltfreundlichem Stadtverkehr (Gehen, Radfahren, öffentlicher Verkehr) sowie die Reduktion des motorisierten Verkehrsaufkommens mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Verminderung der Umweltbelastung.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der im § 2 genannte Zweck wird durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht. Alle Tätigkeiten erfolgen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.2. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - 3.2.1. Einsatz für das Fahrrad als gesundes und umweltfreundliches Verkehrsmittel;
 - 3.2.2. Errichtung einer fachspezifischen Bibliothek;
 - 3.2.3. Herausgabe von einmaligen und periodischen Publikationen, die die Aktivitäten des Vereins dokumentieren;
 - 3.2.4. Schaffung einer Dokumentationsstelle sowie eines Pressearchivs, die die Tätigkeiten des Vereins dokumentieren und unterstützen;
 - 3.2.5. Entwicklung von verkehrsplanungsrelevanten Entscheidungsgrundlagen, auch in Kooperation mit Institutionen der Politik;
 - 3.2.6. Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe einer Vereinszeitung, Abhaltung von Veranstaltungen und Verbreitung von Bild- und Tonträgern;
 - 3.2.7. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland;
 - 3.2.8. Beratung von Behörden und anderen Institutionen in Fragen des Radverkehrs und der Radverkehrsplanung. Unterstützung von behördlichen und sonstigen Aktionen zur Förderung des Fahrrades als Verkehrsmittel;
 - 3.2.9. Mitwirkung an verkehrspolitischen, planerischen und rechtlichen Vorhaben zur Erreichung eines umwelt- und menschenverträglichen Verkehrswesens;
 - 3.2.10. Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit aller im Verkehr teilnehmenden Menschen unter besonderer Berücksichtigung der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen / Verkehrsteilnehmer.
 - 3.2.11. Delegation von Vereinstätigkeiten im Auftrag der ARGUS an andere Vereine, wenn diese mit dem Vorstand abgestimmt werden.
- 3.3. Materielle Mittel, wobei auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu achten ist, sind:
 - 3.3.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

3.3.2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

3.3.3. Subventionen, zweckgebundene Projektgelder;

3.3.4. Erträge aus Veranstaltungen sowie Kostenersätze;

3.3.5. Erträge aus dem Verkauf von Publikationen und diversen Artikeln, die dem Vereinszweck dienen;

3.4. Mittelverwendung: Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein strebt keinen Gewinn an und darf niemanden am Erfolg oder am Vermögen beteiligen. Ebenso dürfen keine zweckfremden Vergütungen ausbezahlt werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Einzahlung eines erhöhten Beitrages unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (konkludent) beantragt werden.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 3 Monate im Rückstand ist oder durch Ausschluss.

6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand des Vereines mitzuteilen. Für das laufende Jahr bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Rechte der einzelnen Mitglieder sind an die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge gebunden.

7.3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen an ihren Kontaktdaten, insbesondere an der postalischen Adresse und der E-Mail-Adresse unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Können

wichtige Mitteilungen des Vereins, insbesondere Einladungen zu Generalversammlungen, aufgrund der Unterlassung dieser Pflicht nicht zugestellt werden, gelten diese trotzdem als zugestellt.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

§9 Die Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Kundmachung in den Vereinsmitteilungen, durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse jeweils unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.

9.4. Anträge zur Generalversammlung (auch Wahlvorschläge) sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eingereichte Anträge können von der Antragstellerin / vom Antragsteller bis zum Schluss der Debatte zurückgenommen oder abgeändert werden, wenn die Änderung schriftlich vor der Abstimmung bei der Versammlungsleiterin / beim Versammlungsleiter abgegeben wurde.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht haben nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die / der Vorsitzende, in deren / dessen Verhinderung ihre / seine Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.10. Das Protokoll der Generalversammlung ist binnen 8 Wochen auf der Webseite des Vereins und/oder in postalisch versandten Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag;

10.3. Beschlussfassung über wesentliche inhaltliche und finanzielle Vorhaben im laufenden Geschäftsjahr;

10.4. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Wahlkommission und der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstands;

10.5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;

- 10.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, maximal 12 Mitgliedern, und zwar aus der / dem Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretung, der Schriftführerin / dem Schriftführer und ihrer / seiner Stellvertretung, der Kassierin / dem Kassier und ihrer / seiner Stellvertretung, sowie bis zu sechs Beirätinnen / Beiräten.
- 11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird von der / vom Vorsitzenden, in deren / dessen Verhinderung von ihrer / seiner Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- 11.7. Für den Vorsitz gilt sinngemäß §9 Abs. 9.
- 11.8. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 11.11. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden, Kassierin / Kassiers oder Schriftführerin / Schriftführers treten deren Stellvertretungen ein.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.1.2. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - 12.1.3. Vorbereitung der Generalversammlung;
 - 12.1.4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - 12.1.5. Beschlussfassung über wesentliche inhaltliche und finanzielle Vorhaben im laufenden Geschäftsjahr;
 - 12.1.6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 12.1.7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - 12.1.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Die / Der Vorsitzende ist die / der höchste Vereinsfunktionärin / Vereinsfunktionär. Ihr / Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie / Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im

Verzug ist sie / er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2. Die Schriftführerin / Der Schriftführer hat die Vorsitzende / den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Ihr / Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

13.3. Die Kassierin / Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.

13.4. Den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der / vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

13.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der / des Vorsitzenden, der Schriftführerin / des Schriftführers und der Kassierin / des Kassiers ihre Stellvertretungen.

13.6. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtliche Funktion hinausgehen, können sie diese wie andere Personen entsprechend der Gegebenheiten werk- oder dienstverträglich abrechnen - diese Verträge sind vor Inkrafttreten den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern vorzulegen.

§14 Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer

14.1. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Es ist ihnen jederzeit Zutritt zu allen Unterlagen zu gewähren.

14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15 Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer

15.1. Zur Abwicklung der Vereinstätigkeit können vom Vorstand für einzelne Geschäftsbereiche eine / ein oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt werden.

15.2. Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer unterstehen dem Vorstand und sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer sind von der / vom Vorsitzenden mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten.

§16 Das Schiedsgericht

16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.

16.2. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern und einer/ einem Vorsitzenden zusammen. Es ist derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Anrufung des Schiedsgerichts muss innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis des bekämpften Sachverhaltes erfolgen. Die Anrufung des Schiedsgerichts kann bei jedem beliebigen Vorstandsmitglied oder jeder beliebigen Rechnungsprüferin / jedem beliebigen Rechnungsprüfer erfolgen.

16.3a. Übergangsbestimmung: Für Streitigkeiten, die noch vor dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgetreten sind, muss das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen ab Inkrafttreten dieser Statuten angerufen werden.

16.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör bei Anwesenheit aller

seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Arbeitsgruppen

17.1. Die Bearbeitung bestimmter Sachgebiete kann durch Beschluss des Vorstandes an Arbeitsgruppen delegiert werden.

17.2. Die Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend autonom, sorgen jedoch für hinreichenden Kontakt zum Vorstand. Vor wichtigen Beschlüssen ist der Vorstand zu konsultieren.

17.3. Die Arbeitsgruppen dürfen den Verein gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichten.

§18 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

18.1 Der Verein kann selbst die Mitgliedschaft in anderen Vereinen erwerben. Der Beschluss über einen solchen Mitgliedschaftsantrag kann ausschließlich durch die Generalversammlung erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einem anderen Verein kann entweder durch Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung erfolgen.

18.2 In dringenden Fällen kann der Verein anderen Vereinen auch durch einfachen Vorstandsbeschluss beitreten. Dieser Beschluss ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

§19 Auflösung des Vereines

19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

19.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin / einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese / dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannte Körperschaft ist. Jedenfalls ist das verbleibende Vermögen für Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG zu verwenden. Dies gilt auch im Falle des Wegfalls des begünstigten Zwecks sowie bei behördlicher Auflösung.



Vorsitzender ARGUS – Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr

Wien, 2014-06-09